

Geschäftsreglement der Genossenschaft



Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	1
B. Genossenschafter	1
C. Abonnenten	1
C. 1. "Probe-Abonnements"	1
C. 2. "Einfache-Abonnements"	2
C. 3. "Genossenschafter Abonnements"	2
D. Zahlungsmodalitäten	2
E. Produzenten	3
F. Gemüseabonnements	3
G. Preise	3
H. Qualität und Reklamation	3
I. Verwaltung	3
Präsident der Genossenschaft.....	4
Vizepräsident.....	4
Kassier.....	4
Aktuar	4
J. Funktionsträger	4
K. Geschäftsjahr	5

Geschäftsreglement der Genossenschaft „StadtLandNetz“

A. Allgemeines

Das Geschäftsreglement regelt Organisation und den Betriebsablauf der Genossenschaft „StadtLandNetz“ (im weiteren Text "Genossenschaft" genannt) und ist Vertragsgrundlage der Gemüseabonnements sowie integrierender Bestandteil der Statuten.

B. Genossenschafter

Die Zahl der Genossenschafter ist nicht begrenzt. Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Verwaltung. Es können auch zusätzliche Anteilscheine erworben werden, um die Genossenschaft in ihren Zielen zu unterstützen. Der Anteilschein wird erst nach vollständiger Zahlung ausgehändigt. Jeder Genossenschafter kann an allen Aktivitäten der Genossenschaft teilnehmen. Über die Teilnahme an einzelnen Aktivitäten in der Öffentlichkeit, die Unterstützung von Initiativen etc. entscheidet die Verwaltung. Es ist erwünscht, dass sich unter den Genossenschaffern Interessen- und Arbeitsgruppen bilden, die zu den positiven Veränderungen der Landwirtschaft, der natürlichen Produktionsweise und der Umwelt im weitesten Sinne Informationsarbeit leisten und Initiativen entwickeln (z.B. potentielle Produzenten ansprechen und aktivieren, Teilnahme an zweckdienlichen Veranstaltungen, Herausgabe eines Rezeptbuches für Abonnenten, etc.).

C. Abonnenten

Die Abonnenten haben das Recht, von der Genossenschaft Gemüse sowie weitere landwirtschaftliche Produkte zu beziehen. Um im Abo-System der Genossenschaft Lebensmittel beziehen zu können, muss der Konsument einen Vertrag mit der Genossenschaft abschliessen. Es gibt Verträge für "Probe Abonnements", für "Einfache Abonnements" und für "Genossenschafter Abonnements". Alle Abonnenten haben das Recht, über die Anbauweise transparent informiert zu werden. Fragen, Anliegen und Vorschläge bezüglich der Produkte und Verteilung können während des laufenden Jahres an die Verwaltung gerichtet werden. Der Abschluss eines "Einfachen Abonnements" bzw. eines "Genossenschafter Abonnements" ist nur quartalsweise möglich. Diese Daten werden auf der Homepage entsprechend einsehbar und für die Anmeldung auswählbar sein. Die Abonnements sind in ¼-jährlichen Raten im Voraus zu zahlen. Neuabonnenten eines "Einfachen Abonnements" bzw. "Genossenschafter Abonnements" haben auf ihren Wunsch die Möglichkeit – für die Zeit bis zum Quartalsanfang, nach Einreichung eines ausgefüllten und unterschriebenen Abonnementvertrags, das "Probeabonnement" weiterzubeziehen, nachdem die entsprechende Rechnung für diesen Überbrückungszeitraum bezahlt wurde. Die Neuabonnenten werden durch die Verwaltung frühzeitig auf geeignete Weise auf diese Möglichkeit hingewiesen.

C. 1. "Probe-Abonnements"

Es besteht die Möglichkeit, pro Abonnent einmalig ein 4-Wochen "Probeabonnement" abzuschliessen. Das ist einmal im Monat (alle 4 Wochen) möglich an vorbestimmten Daten. Diese Daten werden auf der Homepage entsprechend einsehbar und für die Anmeldung auswählbar sein. Die Bezahlung erfolgt ebenfalls im Voraus.

C. 2. "Einfache-Abonnements"

Konsumentinnen und Konsumenten, die von der Genossenschaft Gemüse im Abo beziehen möchten, ohne der Genossenschaft beizutreten, wählen das "Einfache Abonnement" zum normalen Preis. Diese Abonnenten sind nicht zur Mitarbeit der Genossenschaft verpflichtet, kommen aber auch nicht in Genuss des vergünstigten Abopreises und der weiteren Vorteile der Genossenschaftsmitgliedschaft.

C. 3. "Genossenschaftler Abonnements"

Genossenschafterinnen und Genossenschafter haben Anspruch auf einen reduzierten Abopreis sowie weitere Vorteile. Die Abonnenten, welche Mitglied der Genossenschaft sind, verpflichten sich, 2 Arbeitseinsätze pro Bezugsjahr bis Ende November des laufenden Bezugsjahres zu leisten. Die Werbung eines Neuabonnenten (Dauerabonnement eines neuen Abonnenten mit oder ohne Genossenschaftsmitgliedschaft) gilt als Leistung eines Arbeitseinsatzes. Der Umfang zu leistender Arbeitseinsätze von Genossenschäftlern mit Abonnementsbezugsbeginn innerhalb des laufenden Bezugsjahres wird durch die Genossenschaftsverwaltung nach Rücksprache mit dem betreffenden Genossenschäftler festgelegt (Pro Rata Regelung). Falls eine Warteliste zur Anmeldung für ein Gemüseabonnement besteht oder Lieferengpässe auftreten, haben Genossenschaftsmitglieder Priorität vor "einfachen Abonnenten".

D. Zahlungsmodalitäten

Alle Abonnenten eines "Einfachen Abonnements" bzw. "Genossenschaftler Abonnements" verpflichten sich ferner, den anwendbaren Abonnementspreis quartalsweise im Voraus auf den 1. Tag des Quartals zu bezahlen. Zu diesem Zweck erhalten sie von der Genossenschaft 30 Tage vor Fälligkeit per elektronischer Mitteilung eine Erinnerung an den anstehenden Zahlungstermin, die Zahlungspflicht besteht jedoch unabhängig hiervon. Ein verspäteter Zahlungseingang (d.h. nach dem 1. Bankwerktag des Quartalsbeginns) bzw. eine zum Fälligkeitszeitpunkt nicht oder unvollständig eingegangene Zahlung hat einen sofortigen Stopp der Abonnementslieferung zur Folge – welche erst mit tatsächlichem Eingang der vollständigen Zahlung und nach Eingang eines Antrags auf Wiederaufnahme der Lieferung durch den entsprechenden Abonnenten beim Kassier wieder aufgenommen wird (wobei für hierdurch "verpasste" Lieferungen keinerlei Ausgleich [geldlich / lieferungsmässig] durch die Genossenschaft an den Abonnenten erfolgt). Die Genossenschaft behält sich vor, einen Abonnenten bei Nicht- oder nicht vollständiger Begleichung des anwendbaren Abonnementspreises bis zum Ende des aufgelaufenen nicht abgegoltenen Quartals, mit sofortiger Wirkung 1. von der Genossenschaft auszuschliessen (bei "Genossenschaftler Abo)", oder 2. den "Einfachen Abo" Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im 1. Fall (des sofortigen Ausschlusses aus der Genossenschaft) kann seitens der Genossenschaft für die dabei entstandenen Umtriebe ein Kostenbeitrag von CHF 100 einbehalten werden, durch Abzug vom Rückzahlungsbetrag des Genossenschaft-Anteilscheins des betreffenden Abonnenten. Die Rückzahlung der Anteilscheine richtet sich im Übrigen nach Artikel 6 der Statuten. Im 2. Fall (bei sofortiger Kündigung eines "Einfachen Abo" Vertrages seitens der Verwaltung) wird ein Kostenbeitrag von CHF100 in Rechnung gestellt.

E. Produzenten

Die Produzenten, welche die Genossenschaft regelmässig beliefern, sind Genossenschaftsmitglieder und zeichnen hierzu einen Anteilschein. Die Genossenschaft wählt die Produzenten selbständig und unbeeinflusst nach Massgabe ihres Zweckes und dessen optimaler Erfüllung. Die Produzenten gewährleisten eine biologisch dynamische oder biologisch organische Produktion, welche bevorzugt Demeter- oder Knospe-Zertifiziert ist. Demeter-Betriebe werden bevorzugt. Die Produzenten führen ihren Betrieb selbständig und sind für die Produktion verantwortlich sowie für den Transport zum Zentraldepot. Die Produzenten, welche Mitglied der Genossenschaft sind, können auch als Mitglieder der Verwaltung gewählt werden. Die übrigen Regelungen sind im Produzentenvertrag aufgeführt.

F. Gemüseabonnements

Die Genossenschaft organisiert die Belieferung der Kunden mit Gemüse. In der Regel erfolgt wöchentlich eine Lieferung, pro Jahr Total 48 Lieferungen. Die Gemüselieferungen werden für die Kunden in Depots im ganzen Liefergebiet bereitgestellt. Die Depotbelieferungen sowie die Depots werden in Absprache mit den Kunden organisiert, welche nach Rücksprache mit der Genossenschaft Regeln über die konkreten Bezugsmodalitäten aufstellen. Die Abonnenten können zur Selbstabpackung des Gemüses verpflichtet werden. Die Genossenschaft bietet verschiedene Gemüseabonnements an, wobei sie die Wünsche der Kunden als auch der Produzenten bestmöglich in Einklang zu bringen sucht. Das Gemüseabonnement gilt grundsätzlich für ein Geschäftsjahr. Die Anbauplanung für das nächste Jahr wird im vierten Quartal durchgeführt. Die Kündigung für das Abo muss deshalb schriftlich bis spätestens Ende September erfolgen (Ende drittes Quartal). Erfolgt keine Kündigung, läuft die Mitgliedschaft stillschweigend weiter.

G. Preise

Als konkret massgebende Abonnementspreise gelten die bei Abonnements-Bestellung bzw. -verlängerung angegebenen Preise auf der Homepage.

H. Qualität und Reklamation

Die Genossenschaft ist bestrebt, den Kunden natürliches, nach den Richtlinien des biologischen oder biologisch-dynamischen Landbaues angebautes Gemüse anzubieten (bevorzugt Demeter- und Knospe-Label).

Für den einwandfreien Zustand des Gemüses haftet die Genossenschaft nur insofern, als dass sie für die sorgfältige Auswahl der Produzenten sowie für die Organisation der Belieferung verantwortlich ist. Namentlich besteht keine Haftung für Qualitäts- bzw. Quantitätsabweichungen der Gemüselieferungen, welche ausserhalb des Einflussbereiches der Genossenschaft entstehen. Die Haftung endet spätestens bei Entnahme der Gemüsepakete aus den Depots.

Die Kunden prüfen die Gemüsepakete bei Abholung in den Depots und bringen allfällige Reklamationen unverzüglich bei der Genossenschaft an. Diese bemüht sich alsdann um einvernehmliche Lösungen im Sinne ihres Gesellschaftszweckes.

I. Verwaltung

Die Verwaltung ist das geschäftsführende Organ der Genossenschaft und wird von der Generalversammlung alljährlich gewählt. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist in die Verwaltung wählbar. Wiederwahl ist möglich. Sie trägt für die Führung und die

Verwaltung der Genossenschaft die Gesamtverantwortung. Jedes Verwaltungsmittglied ist verantwortlich für die Führung von mindestens einem Funktionsbereich (Arbeitsgruppe) und hat die Kommunikation sicherzustellen. Die Verwaltung kann bei Bedarf bis zur nächsten Generalversammlung in eigener Kompetenz Funktionsträger einsetzen. Beschlüsse der Verwaltung werden mit einfachem Mehr wirksam. Der entsprechende Antrag über jede zu tätige Ausgabe (sowie die Annahme) wird in schriftlicher Form (Mail/Brief) festgehalten und dokumentiert. Die Verwaltung trifft Entscheidungen darüber, ob und wann Mitarbeiter eingestellt werden. Diese Entscheidungen richten sich nach den Möglichkeiten des Budgets und dem Verlauf der Geschäftszahlen und werden der Generalversammlung nachvollziehbar dargelegt. Die Verwaltung kann Mitglieder ausschliessen, unter Beachtung der statutarischen Regelungen. Die Verwaltung kann einem Antrag auf vorzeitigen Austritt zustimmen, unter Beachtung der statutarischen Regelungen. Die Verwaltung verhandelt mit den Produzenten und schliesst die Verträge mit diesen ab. Die Verwaltung erstellt für künftige Genossenschafter und Abonnenten zweckmässige Vertragsinhalte und Anmeldemöglichkeiten. Die Verwaltung beschliesst die Abo-Preise. Die Verwaltung trifft sich regelmässig zu Sitzungen, an welchen sie die ihr obliegenden Entscheide fällt. Die Verwaltung und deren Aufgaben setzen sich wie folgt zusammen:

Präsident der Genossenschaft

Leitet die Generalversammlung und präsidiert die Verwaltungssitzungen, vertritt die Genossenschaft nach Aussen, Unterzeichnung von Protokollen, Verträgen und Dokumenten zusammen mit mindestens einem weiteren Verwaltungsmittglied.

Vizepräsident

Siehe Präsident, er vertritt den Präsident im Verhinderungsfall.

Kassier

Besorgt das Rechnungswesen und die Buchführung, ist dafür besorgt dass die Beiträge (Abo-Kosten und Anteilscheine) eingezogen werden, erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.

Aktuar

Führung/Erstellung der Protokolle, Führung des Mitgliederverzeichnisses, Einladungen und Korrespondenzen, Schreibarbeiten der Verwaltung.

J. Funktionsträger

Mehrere Aufgaben oder Funktionen werden jeweils in Funktionsbereichen zusammengefasst. Die Verwaltung bestimmt nach Rücksprache mit den Funktionsträgern die Aufteilung der Funktionen und weist neue Aufgaben oder Funktionen den einzelnen Funktionsbereichen nach Bedarf zu. Die einzelnen Funktionen werden von Funktionsträgern wahrgenommen. Die Funktionsträger sind verantwortlich für die korrekte Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben. Eine Person kann eine einzelne oder mehrere Funktionen übernehmen. Entscheide sollen mit dem zuständigen Verwaltungsmittglied abgesprochen werden, wichtige Entscheide müssen der Verwaltung vorgelegt werden. Die Funktionsträger können auch Verwaltungsmittglieder sein.

K. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Dieses Geschäftsreglement wurde an der Generalversammlung vom
26.06.2013 verabschiedet und hat sofortige Gültigkeit.

Patrick Sigrist

Martin F. Müller

Aktuar

Vize-Präsident